



Abdruck

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst
Postfach 10 09 20, 01076 Dresden

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

Nachdiplomierung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Reich, die Richterin am Verwaltungsgericht Ziesch und die Richterin am Verwaltungsgericht Keim ohne mündliche Verhandlung

am 9. Mai 1995

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. November 1993 - 5 K 1261/93 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Nachdiplomierung für den von ihm erreichten Ingenieurschulabschluß als Energieingenieur.

Der 1961 geborene Kläger legte am 19.7.1991 die Abschlußprüfung zum Energieingenieur in der Fachrichtung Gasversorgungstechnik an der Hochschule , Sektion Energietechnik , nach einem Fernstudium erfolgreich ab, das er im Jahre 1985 begonnen und aufgrund seiner Ausreise aus der DDR im September 1989 bis 1990 unterbrochen hatte. Seit dem 1.7.1991 ist er als Verkaufs- und Sicherheitsingenieur in einem Flüssiggasunternehmen tätig. Hier hatte er schon ab Beginn des Jahres 1991 ein sechsmonatiges Praktikum absolviert.

Mit Formblatt stellte der Kläger am 17.6.1993 einen Antrag auf Nachdiplomierung für Fach- und Ingenieurschulabschlüsse. Am 16.7.1993 teilte ihm hierauf das zuständige Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit, daß der

akademische Grad Diplomingenieur (FH) nur auf dem Wege eines Zusatzstudiums erworben werden könne.

Am 13.8.1993 erhob der Kläger Klage beim Verwaltungsgericht Dresden. Zur Begründung trug er u.a. vor: Er verfüge über eine mehr als dreijährige praktische einschlägige Tätigkeit. Der Abschlußjahrgang 1991 würde benachteiligt. Denn die Entscheidung, daß in diesem Falle eine Nachdiplomierung nur durch ein Zusatzstudium möglich sei, sei erst im Oktober 1991 gefallen. Somit sei es für die Abgänger des Jahrgangs 1991 nicht mehr möglich gewesen, sofort das Studium um ein Jahr zu verlängern. Er erfülle die Voraussetzungen des Art. 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages i.V.m. der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen vom 30. Januar 1992 (Sächsisches Amtsblatt, Sonderdruck Nr. 1/1992) - Gleichwertigkeitsbekanntmachung -. Eine Einzelfallentscheidung im Sinne von § 3 Abs. 5 der Gleichwertigkeitsbekanntmachung sei nicht getroffen worden. Dabei sei zu berücksichtigen gewesen, daß der Kläger seine Ausbildung in einem Fernstudium erworben habe und daß der Abschluß lediglich deshalb in das Jahr 1991 gefallen sei, weil er durch die Übersiedlung aus der ehemaligen DDR im September 1989 gezwungen gewesen sei, sein Studium für ein Jahr zu unterbrechen. Im übrigen beruhe die Stichtagsregelung des 31.12.1990 in § 2 Abs. 5 der Gleichwertigkeitsbekanntmachung auf nicht sachgerechten Erwägungen. Schließlich sei der Abschluß des Klägers "Gasversorgungstechniker" nicht in Anlage IV der Gleichwertigkeitsbekanntmachung aufgeführt. In der mündlichen Verhandlung beim Verwaltungsgericht stellte der Kläger den Antrag, den Beklagten zu verpflichten, ihm eine Urkunde zur Führung der Bezeichnung Diplomingenieur (FH) auszustellen und eine Bescheinigung über die Gleichstellung seines Abschlusses als Ingenieur mit einem Fachhochschulabschluß zu erteilen, hilfsweise den Beklagten hierzu nach Abschluß einer dreijährigen einschlägigen Berufstätigkeit im Sinne des Hauptantrags zu verpflichten.

Der Beklagte beantragte Klageabweisung und führte hierzu u.a. aus: Die Festlegung des Stichtages auf den 31.12.1990 könne für die Absolventen des Abschlußjahres 1991 zu Härten führen. Es sei jedoch zu berücksichtigen, daß im Rahmen der Kultusministerkonferenz die Stichtagsregelung eine politisch notwendige Kompromißlösung darstelle, um die Verabschiedung des Beschlusses überhaupt zu ermöglichen. Spätestens ab Oktober 1990 sei mit dem Beitritt zur Bundesrepublik offensichtlich gewesen, daß das Fach- und Ingenieurschulwesen der ehemaligen DDR nicht fortgeführt werde. Es sei den Ingenieurabschlußjahrgängen der Jahre 1991 und 1992 zuzumuten, im Wege von Brückenkursen ein echtes Fachhochschuldiplom zu erwerben. Einschlägig für die Bewertung sei § 3 Abs. 3 der Gleichwertigkeitsbekanntmachung. Bei der Sektion Energietechnik handele es sich um eine Fachschulabteilung der Hochschule . Die umstrittene Stichtagsregelung sei grundsätzlich großzügig. Zunächst sei nämlich in den westlichen Bundesländern im April 1990 der frühere Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 28.4.1977 in der Fassung vom 25.6.1982, der die Nachdiplomierung von DDR-Zuwanderern regelte, aufgehoben worden, weil man eine Inflationierung und damit Abwertung des Diplomgrades der Fachhochschulen befürchtet habe. Der Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 10./11.10.1991, der Absolventen der Fach- und Ingenieurschulen weitgehend eine Nachdiplomierungsmöglichkeit zubilligte, sei daher ein großer politischer Erfolg der neuen Länder gewesen. Eine unmittelbare Gleichstellung sei jedoch nicht möglich gewesen. Spätestens am Ende des Jahres der Wiedervereinigung hätte allen Ingenieurschulabsolventen klar sein müssen, daß ihre Ausbildung mit dem Fachhochschulabschluß in den alten Bundesländern nicht gleichwertig sei. Hinzu komme, daß es sich bei den Fachschulabsolventen in der Regel um junge Leute handele, denen angesichts der Kürze der theoretischen Ausbildungsdauer noch ein mindestens einjähriges Zusatzstudium zugemutet werden dürfte. Art. 37 des Einigungsvertrages hätte grundsätzlich eine Nachdiplomierung nicht erforderlich gemacht.

Mit Urteil vom 18.11.1993, dem Kläger am 8.12.1993 zugestellt, wies das Verwaltungsgericht Dresden die Klage ab. Darin wird u.a. ausgeführt: Rechtsgrundlage für die geltend gemachten Ansprüche sei Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. der Gleichwertigkeitsbekanntmachung. Der Anspruch auf Ausstellung einer Urkunde zur Führung der Bezeichnung Diplomingenieur (FH) sei unbegründet. Nachdem der Kläger sein Fachschulstudium erst am 19.7.1991 abgeschlossen habe, bedürfe es eines mindestens einjährigen Zusatzstudiums. Es läge auch kein Ausnahmefall gemäß § 2 Abs. 6 der Gleichwertigkeitsbekanntmachung vor. Dieser Stichtag sei ohne Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz festgelegt. Beim Beitritt seien noch nicht abgeschlossene Ausbildungen den in den alten Bundesländern geltenden Anforderungen anzugleichen gewesen. Da der Hauptantrag Nr. 1 keinen Erfolg habe, sei auch der Antrag auf Erteilung einer Gleichstellungsbescheinigung unbegründet, weil er im Stufenverhältnis mit dem Hauptantrag Nr. 1 verbunden sei und dessen Schicksal teile. Auch der Hilfsantrag müsse erfolglos bleiben, da der spätere Nachweis einer dreijährigen Berufspraxis das Erfordernis eines Zusatzstudiums nicht ersetzen könne.

Hiergegen hat der Kläger am 28.12.1993 Berufung eingelegt.

Er trägt ergänzend vor: Mit der dreijährigen einschlägigen Berufstätigkeit erfülle er die geforderten Voraussetzungen. Die Festsetzung des 31.12.1990 als Stichtag für die Möglichkeit, die Zusatzqualifikation durch eine dreijährige einschlägige Berufstätigkeit nachzuweisen, sei willkürlich. Die wesentliche Ungleichbehandlung liege in der Benachteiligung des Ausbildungsjahres 1991. Der Hinweis auf eine politisch notwendige Kompromißlösung für die Stichtagsregelung orientiere sich nicht am Gleichbehandlungsgrundsatz. Da der Abschluß des Klägers als Gasversorgungstechniker nicht in der Anlage zur Gleichwertigkeitsbekanntmachung aufgeführt sei, sei die Stichtagsregelung nicht einschlägig. Im übrigen könne er zwischenzeitlich eine vierjährige einschlägige Berufstätigkeit vorweisen .

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. November 1993 abzuändern und den Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 16.7.1993 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, dem Kläger

1. eine Urkunde zur Führung der Bezeichnung Diplomingenieur (FH) auszustellen,

2. eine Bescheinigung über die Gleichstellung seines Abschlusses als Ingenieur mit einem Fachhochschulabschluß zu erteilen,

hilfsweise den Beklagten zu verpflichten, dem Kläger die unter den Klageanträgen Ziff. 1 und 2 begehrten Nachweise nach Abschluß einer dreijährigen einschlägigen Berufstätigkeit zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Hierzu wird nochmals ausgeführt, daß die Gleichwertigkeit des Bildungsabschlusses nur über ein einjähriges Zusatzstudium gegeben sei und daß die Festlegung des Stichtages ohne Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz erfolgt sei.

Die Beteiligten haben auf mündliche Verhandlung verzichtet.

Dem Senat liegen die Akten des Verwaltungsgerichts Dresden - Aktenzeichen 5 K 1261/93 - vor. Hierauf und auf die Gerichtsakten im Berufungsverfahren wird verwiesen.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 125 Abs. 2 i.V.m. § 101 Abs. 2 VwGO konnte das Gericht mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

Nachdem Richter am Obergerverwaltungsgericht Roth durch Versetzung zum 1.4.1995 ausgeschieden ist, bedurfte es keiner Entscheidung mehr über die von ihm erfolgte Selbstablehnung.

Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Der Kläger hat gegenüber dem Beklagten weder einen Anspruch auf Ausstellung einer Urkunde zur Führung der Bezeichnung "Diplomingenieur (FH)" noch einen Anspruch auf Bescheinigung über die Gleichstellung seines Abschlusses als Ingenieur mit einem Fachhochschulabschluß, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Gleichstellung seines Abschlusses zum Energieingenieur in der Fachrichtung Gasversorgungstechnik mit einem Fachhochschulabschluß. Auf Art. 37 Abs. 1 Satz 3 des Einigungsvertrages kann sich der Kläger hierzu schon deshalb nicht berufen, weil diese Vorschrift allein die Gleichwertigkeit von Abschlüssen, die nach dem Recht der ehemaligen DDR erworben wurden, mit Abschlüssen der alten Bundesländer regelt. Nicht davon umfaßt sind Fragen der nachträglichen Anpassung derartiger Abschlüsse durch Zusatzqualifikation. Diesbezüglich bestimmt der Einigungsvertrag nur, daß weitergehende Grundsätze und Verfahren für die Anerkennung von Fachschul- und Hochschulabschlüssen für darauf aufbauende Schul- und Hochschulausbildungen im Rahmen der Kultusministerkonferenz zu entwickeln sind (Art. 37 Abs. 6 Einigungsvertrag).

Mangels normativer Regelungen im Freistaat Sachsen (vgl. demgegenüber etwa die Thüringer Verordnung zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Sinne des Art. 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages und über die Nachdiplomierung - ThürNachDiplVO vom 26. Mai 1992, Ges-u.VOB1. S. 244) kann der Kläger lediglich auf der Grundlage des Gleichbehandlungsgebotes nach Art. 3 Abs. 1 GG verlangen, daß ihm bei Vorliegen der hierfür in der Gleichwertigkeitsbekanntmachung vom 30.1.1992 festgelegten Voraussetzungen die begehrte Gleichstellung bescheinigt wird. Dabei kann dahingestellt

bleiben, ob die Voraussetzungen für die Gleichstellung von in der früheren DDR erworbenen Abschlüssen mit Fachhochschulabschlüssen einschließlich der Nachdiplomierung nicht einer normativen Regelung durch Gesetz oder jedenfalls durch Rechtsverordnung bedurft hätte. Zwar spricht Art. 37 Abs. 6 Satz 2 des Einigungsvertrages nur davon, daß weitergehende Grundsätze und Verfahren für die Anerkennung von Fachschul- und Hochschulabschlüssen für darauf aufbauende Schul- und Hochschulausbildungen im Rahmen der Kultusministerkonferenz zu entwickeln seien. Inwieweit diese weitergehenden Grundsätze und Verfahren jedoch dann zu Regelungen gebracht werden, bestimmt sich nach dem jeweiligen Verfassungsrecht. Im Hinblick auf die Grundrechtsrelevanz der Gleichstellungsregelungen, insbesondere im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 28 Abs. 1 SächsVerf, dürften die wesentlichen Entscheidungen in diesem Bereich durch den Gesetzgeber selbst zu treffen sein (Parlamentarvorbehalt). Weniger wichtige Entscheidungen könnte dann der Gesetzgeber zur Regelung durch Rechtsverordnung übertragen, wobei er dabei aber nach Art. 75 Abs. 1 SächsVerf Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung selbst bestimmen müßte (vgl. SächsOVG in ständiger Rechtsprechung zum Schulrecht, z.B. Beschl.v. 10.11.1992, SächsVBl. 1993, 42). Da solche normativen Regelungen jedoch fehlen, verbleibt für den Kläger lediglich ein Anspruch auf Gleichbehandlung in der Anwendung der Gleichwertigkeitsbekanntmachung. Wie der Senat in anderem Zusammenhang ausgeführt hat, kann die Verwaltung in Ausübung einer Notkompetenz übergangsweise vorläufige Regelungen beibehalten, auch wenn sie den verfassungsrechtlichen Ansprüchen nicht genügen (SächsOVG, Beschl.v. 10.11.1992 - 2 S 285/92 - u.a. m.w.N.). Eine solche Notkompetenz ist verfassungsrechtlich zulässig, sogar geboten. Zum einen ist zu berücksichtigen, daß der Landesgesetzgeber nicht alle erforderlichen Regelungen gleichzeitig auf den Weg bringen kann, wobei dagegen nicht spricht, daß z. Bsp. in Thüringen für die hier einschlägige Materie dies schon geschehen ist. Zum anderen geht es darum, dem grundrechtlich gesicherten

Anliegen der Betroffenen, eventuelle Gleichstellung von Abschlüssen, so schnell als möglich gerecht zu werden.

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat das erkennende Gericht in diesem Zusammenhang weiter ausgeführt, daß dabei der Verwaltung nicht der volle gestalterische Spielraum zur Verfügung steht, den der Gesetzgeber verfassungsrechtlich hätte, daß also die grundsätzliche Anerkennung einer Notkompetenz nicht bedeute, daß innerhalb einer Übergangsfrist die bisherigen Regelungen der Verwaltung ohne weiteres so anwendbar blieben, als seien sie verfassungsrechtlich unbedenklich. Vielmehr seien bis zur Herstellung eines verfassungsmäßigen Zustandes durch den Gesetzgeber die Befugnisse der Behörden und Gerichte zu Eingriffen in verfassungsrechtlich geschützte Positionen auf das zu reduzieren, was im konkreten Fall (dort Schulbereich) für die geordnete Weiterführung eines funktionsfähigen Betriebs unerlässlich sei (BVerfG, Beschl.v. 27.1.1976, BVerfGE 41, 267). Vorliegend ist demgegenüber jedoch zu berücksichtigen, daß landesrechtlichen Regelungen letztlich kein weiterer Spielraum gegeben ist. Die Gleichwertigkeitsbekanntmachung vom 30.1.1992 beruht auf den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz vom 10./11.10.1991 zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Sinne des Art. 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages und vom 7.5.1993 mit gleicher Überschrift. Diese politische Übereinkunft bindet politisch den jeweiligen Landesgesetzgeber, wie die Übereinstimmung der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz, der Gleichwertigkeitsbekanntmachung im Freistaat Sachsen und der Thüringische Nachdiplomierungsverordnung zeigen. Daß die im Freistaat Sachsen anzuwendende Gleichwertigkeitsbekanntmachung ansonsten höherrangigem Recht entsprechen muß, bleibt davon unberührt. Sie begegnet aber, wie noch auszuführen ist, diesbezüglich keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

2. Nach § 2 Abs. 5 der Gleichwertigkeitsbekanntmachung stehen die in Anlage IV aufgeführten Abschlüsse Abschlüssen gleich, die an Vorläufer-Einrichtungen von Fachhochschulen

in dem Teil Deutschland erworben wurden, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3.10.1990 galt. Soweit der Inhaber eines solchen Abschlusses eine mindestens einjährige, vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst genehmigte Zusatzausbildung an einer Hochschule absolviert und eine erfolgreiche Abschlußprüfung abgelegt hat, steht der Abschluß einem Fachhochschulabschluß gleich. Das gleiche gilt, wenn der Inhaber eines in der Anlage IV aufgeführten Abschlusses, der bis zum 31.12.1990 erworben wurde, gemäß § 3 Abs. 3 der Gleichwertigkeitsbekanntmachung die Berechtigung zur Führung der Diplombezeichnung verliehen wurde.

Für die Anwendung dieser Regelung ist zunächst unerheblich, daß in der Anlage IV zur Gleichwertigkeitsbekanntmachung die Fachschule, an der der Kläger seinen Abschluß erzielt hat, nicht als Sektion der Hochschule, sondern als Ingenieurschule für Energiewirtschaft aufgeführt worden ist. Denn es handelt sich unstreitig um die selbe Einrichtung. Im übrigen würde eine andere Beurteilung nur zu Lasten des Klägers die Anwendung der Gleichwertigkeitsbekanntmachung von vornherein ausschließen.

Da der Kläger seinen Abschluß erst am 19.7.1991 erlangt hat, also nicht bis zum 31.12.1990, steht sein Fachschulabschluß einem Fachhochschulabschluß nur dann gleich, wenn er eine mindestens einjährige, vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst genehmigte Zusatzausbildung an einer Hochschule absolviert und eine erfolgreiche Abschlußprüfung abgelegt hat. Dies ist unstreitig nicht gegeben.

Der Kläger kann diese fehlende Zusatzausbildung auch nicht nach § 2 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. § 3 Abs. 3 Satz 1 der Gleichwertigkeitsbekanntmachung durch den Nachweis einer mindestens dreijährigen einschlägigen Berufstätigkeit ersetzen. Ein solcher Ersatz ist nur bei Abschlüssen möglich, die bis zum 31.12.1990 erworben wurden. Der Kläger hat sein Studium erst am 19.7.1991 abgeschlossen.

Diese Stichtagsregelung ist verfassungsrechtlich nicht angreifbar. Sie beruht auf dem Beschluß der Konferenz der Kultusminister vom 10./11.10.1991 in der Fassung vom 26./27.3.1992. Danach wurden für die Feststellung der Gleichwertigkeit gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 3 des Einigungsvertrages die dort in Anlage IV aufgeführten Fach- und Ingenieurschulabschlüsse wie die entsprechenden Abschlüsse an Vorläufereinrichtungen der Fachschulen (Ingenieurschulen und höhere Fachschulen) bewertet. Die dort in Anlage IV aufgeführten Fach- und Ingenieurschulabschlüsse werden dann wie Fachhochschulabschlüsse bewertet, wenn der Inhaber des Abschlusses eine mindestens einjährige, eventuell auch berufsbegleitende Zusatzausbildung absolviert und damit eine dem Fachhochschulabschluß entsprechende Qualifikation erworben hat. Nur bei Abschlüssen, die vor 1991 erworben wurden, wird im Wege der Nachdiplomierung der Diplomgrad mit dem Zusatz Fachhochschule "FH" zuerkannt, wenn eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung nachgewiesen ist.

Diese Regelung ist auf dem Hintergrund zu sehen, daß Fachschulabschlüsse von Übersiedlern aus der ehemaligen DDR nach einem durch Beschluß der Kultusministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland aus dem Jahr 1977 in der Fassung von 1982 geregelten Verfahren als Fachhochschulabschlüsse anerkannt worden waren und daß diese Regelungen im April 1990 aufgrund der großen Zahl von Zuwanderern aus der ehemaligen DDR aufgehoben worden war.

Gedanke der Regelungen der Kultusministerkonferenz vom 10./11.10.1991 war, daß beim Beitritt der ehemaligen DDR abgeschlossene Ausbildungen nicht in ihrem Bestand angetastet werden und daß diese Ausbildungen - wenn auch teilweise über zusätzliche berufliche Qualifikation - den in den alten Bundesländern absolvierten Ausbildungen gleichgestellt werden sollten, um möglichst schnell eine uneingeschränkte Freizügigkeit aller Deutschen auf der Grundlage absoluter Chancengleichheit zu gewährleisten. Beim Beitritt noch nicht abgeschlossene Ausbildungen waren demgegenüber den in den

alten Bundesländern geltenden Anforderungen anzugleichen, um einen in allen Bundesländern anerkannten Abschluß zu erlangen. Dem durch die Kultusministerkonferenz aufgestellten Grundsatz, daß eine Gleichwertigkeit nur bei Erwerb von Zusatzqualifikation festgestellt werden kann, ist damit durch die angesprochene Stichtagsregelung in der Weise entsprochen worden, daß lediglich als Ausnahme - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzung: Abschluß vor dem 31.12.1990 - der Diplomgrad mit Nachweis einer einschlägigen Berufstätigkeit verliehen werden kann (vgl. hierzu und zum folgenden VG Weimar, Gerichtsbescheid vom 20.10.1993 ThürVBl. 1994, 69). Es erscheint auch sachgerecht, bei Abschlüssen, die nach dem Beitritt zum Bundesgebiet stattgefunden haben, eine Zusatzausbildung zu fordern. Zum einen mußten sich Absolventen dieser Ausbildungsgänge darauf einstellen, daß der tiefgreifende Wandel des gesellschaftlichen Systems auch das Bildungsgefüge nicht unangetastet lassen konnte, worauf das Verwaltungsgericht in der angefochtenen Entscheidung zu Recht hingewiesen hat. Insbesondere war zu erwarten, daß die Fach- und Ingenieurschulen der ehemaligen DDR, deren Ausbildungsniveau zwischen der Facharbeiter- und der Hochschulausbildung angesiedelt war und die keine Direktentsprechung im Bildungssystem der alten Bundesländer haben, in der überkommenen Form nicht weitergeführt werden könnten. Zum anderen war ab dem Zeitpunkt des Beitritts es zumindest theoretisch möglich, die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für eine solche Zusatzausbildung auch im Beitrittsgebiet zu schaffen, selbst wenn zu diesem Zeitpunkt die sogenannten Brückenkurse für die zusätzliche Fachhochschulausbildung noch nicht in erforderlichem Umfang zur Verfügung standen. Zwar hätten die Studierenden auch etwa in einen anderen Ausbildungsgang an einer Fachhochschule in den alten Bundesländern wechseln können. Da bis zum Zeitpunkt des Beitritts - zumindest nach dem Standpunkt der ehemaligen DDR - noch zwei rechtlich selbständige Staaten bestanden, hätte ein Wechsel in Ausbildungsgängen an Fachhochschulen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aber zu einer Rechtsunsicherheit geführt. Deshalb wäre es nicht sachgerecht gewesen, als

Stichtag den Tag der Grenzöffnung zu wählen (vgl. hierzu VG Weimar, aaO). Die Festlegung des Stichtages auf den 31.12.1990 knüpft grundsätzlich an den Zeitpunkt des Beitritts an, wobei die Verschiebung von Oktober 1990 zum 31.12.1990 den Vorteil einer klaren Abgrenzung durch die Jahreszahl hat und gewisse Härten für Absolventen, die ihren Abschluß zwischen Grenzöffnung und dem 31.12.1990 beendet hatten, ausschließt.

Schließlich ist auch nicht zu verkennen, worauf das Verwaltungsgericht hinweist, daß der gewählte Stichtag der Zeitpunkt war, der von allen Bundesländern im Rahmen der Kultusministerkonferenz mitgetragen wurde.

Bei Berücksichtigung all dieser Aspekte ist die gewählte Stichtagsregelung auch im Hinblick auf das Gleichbehandlungsgebot nach Art. 3 GG zulässig, auch wenn dies unvermeidlich gewisse Härten mit sich bringt (vgl. etwa BVerfGE 80, 297, 311). Dabei haben auch erhebliche Härten, etwa daß die Stichtagsregelung bei verschiedenen Personen zu unterschiedlichen Ergebnissen führt, obwohl sich die tatsächliche Situation dieser Personen nur geringfügig unterscheidet, nicht die Verfassungswidrigkeit der Regelung zur Folge. Es ist allerdings zu überprüfen, ob der Gestaltungsspielraum bei der Regelung in sachgerechter Weise genutzt wurde, ob die für die zeitlichen Anknüpfungen in Betracht kommenden Faktoren hinreichend gewürdigt wurden und ob sich die gefundene Lösung im Hinblick auf die gegebenen Sachverhalte im System der Gesamtregelung durch sachliche Gründe rechtfertigen läßt und nicht als willkürlich erscheint (vgl. BVerfGE 80, 297, 311; 44, 1, 21). Diese Rechtfertigung der durch die Stichtagsregelung ergebenden Ungleichbehandlung liegt im Betritt der ehemaligen DDR zur Bundesrepublik Deutschland und der dadurch notwendigen Angleichung der Bildungssysteme. Von einer willkürlichen Regelung kann bei den dargelegten Gründen für die Stichtagsregelung nicht gesprochen werden.

3. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf eine abweichende Entscheidung des Staatsministers für Wissenschaft und Kunst nach § 2 Abs. 6 der Gleichwertigkeitsbekanntmachung, die in Abstimmung mit dem Pädagogischen Zentrum Berlin als Gutachterstelle in Ausnahmefällen auch von der in Absatz 5 vorgesehenen Bewertung geschehen kann. Denn diese Regelung sieht allein eine mögliche Abweichung von den Bewertungen von Abschlüssen vor, nicht aber eine Ausnahme von der Stichtagsregelung. Dies ergibt sich schon allein aus dem Erfordernis der Mitwirkung des Pädagogischen Zentrums Berlin als Sachverständigen-Gutachterstelle für die Bewertung von Schul- und Hochschulabschlüssen.

4. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Zuerkennung der Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Diplomingenieur (FH)". Die Berechtigung zur Titelführung hängt nach § 3 Abs. 3 der Gleichwertigkeitsbekanntmachung ebenfalls davon ab, daß er den Fach- und Ingenieurschulabschluß bis zum 31.12.1990 erworben hat. Deshalb kommt es nicht mehr darauf an, daß der Kläger zwischenzeitlich möglicherweise schon über drei Jahre einschlägig berufstätig ist. Zwar kann nach § 3 Abs. 5 der Gleichwertigkeitsbekanntmachung unter anderem über die Fälle des Absatz 3 hinaus der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst über die Zuerkennung der Berechtigung zur Führung einer entsprechenden Bezeichnung mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH") auf Antrag im Einzelfall entscheiden. Wegen der klaren, oben auch mit dem geschichtlichen und politischen Hintergrund dargestellten Stichtagsregelung ist kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich, daß die Ablehnung der Zuerkennung der Berechtigung gegenüber dem Kläger angreifbar erscheint. Dabei ist zu berücksichtigen, daß, auch in Hinblick auf das Gleichbehandlungsgebot nach Art. 3 Abs. 1 GG, nur völlig atypische Fälle Veranlassung zu einer solchen Einzelfallentscheidung sein können. So sehr der Kläger sich durch die Stichtagsregelung belastet fühlt, kann doch nicht übersehen werden, daß er auf der Grundlage von Art. 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages die erworbene Berufsbezeichnung "Energieingenieur" führen und deshalb in der

Flüssiggasbranche als Verkaufs- und Sicherheitsingenieur erfolgreich tätig sein kann.

5. Aus den genannten Gründen konnte auch der Hilfsantrag keinen Erfolg haben, da es auf den Abschluß einer dreijährigen einschlägigen Berufstätigkeit, wie schon ausgeführt, nicht ankam.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 VwGO gegeben ist. Es geht hier um die Auslegung von nichtrevisiblen Regelungen unterhalb von Landesrecht (§ 137 Abs. 1 VwGO). Soweit verfassungsrechtliche Vorgaben von Bedeutung sind, sind diese höchstrichterlich hinreichend geklärt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Dr.-Peter-Jordan-Straße 19, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muß das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können

sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum
Richteramt vertreten lassen.

gez.:
Reich

Ziesch

Keim

Beschluß

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 10.000,- DM festgesetzt.

Gründe

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 25 Abs. 1 Satz 1, § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG. In Übereinstimmung mit dem Verwaltungsgericht hält der Senat einen Streitwert von 10.000,- DM für angemessen, nachdem es um die Höherbewertung eines bereits erlangten Fachschulabschlusses geht.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 25 Abs. 2 Satz 2 GKG).

gez.:

Reich

Ziesch

Keim

